

REGLEMENT FÜR FINDUNGSKOMMISSIONEN

vom 21. Dezember 2011

Revision vom 15.5.2018

Die Hochschulleitung beschliesst:

§ 1. Aufgaben und Zuständigkeit

¹ Die Findungskommissionen sind zuständig für die Vorbereitung der Ernennung von Dozierenden, insbesondere für Anstellungen:

- a. in den Leistungsbereichen Lehre (Aus- und Weiterbildung), Forschung, Dienstleistungen und Spezialaufgaben,
- b. von Leitungsmitgliedern der Bachelor- und Masterstudiengänge (inklusive Vertiefungen) und Institute,
- c. in weiteren Fällen gemäss Beschluss der Hochschulleitung.

² Die Findungskommissionen unterbreiten Anträge mit entsprechender Begründung an die Ernennungsinstanz gemäss Anstellungsreglement.

³ Die Anträge umfassen in der Regel mindestens zwei Kandidierende (gereimte oder ungereimte Liste).

§ 2. Verfahrensgrundsätze

¹ Für das Verfahren sind folgende Grundsätze massgeblich: Informationspflichten, Verfahrenstransparenz und Begründung.

² Es gelten folgende Informationspflichten:

- a. Information gegenüber Kandidierenden hinsichtlich Zusammensetzung der Findungskommission, Verfahren und Auswahlkriterien. Für die Information ist der/die Vorsitzende verantwortlich.
- b. Information gegenüber Mitgliedern der Findungskommission hinsichtlich Stand des Verfahrens und Entscheid der Ernennungsinstanz,
- c. Information gegenüber den Angehörigen der Hochschule nach Ernennung.

³ Die Informationspflicht gemäss Abs.2 lit.b und c liegt bei der Ernennungsinstanz.

⁴ Die Findungskommission hat ihre Anträge gegenüber der Ernennungsinstanz gemäss § 1 Abs.2 zu begründen.

⁵ Die Ernennungsinstanz ist nicht an die Anträge gebunden und begründet ihren Entscheid gegenüber der Findungskommission sowie auf Anfrage gegenüber den auf der Vorschlagsliste aufgeführten Kandidierenden.

§ 3. Zusammensetzung

¹ Findungskommissionen setzen sich zusammen aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin folgender Organisationseinheiten und Gremien:

- a. Hochschulleitung (jeweilige/r Departementsleiter-/in),
- b. Studiengangsleitung oder Vertiefungsleitung,
- c. Institutsleitung oder Forschungsschwerpunktleitung,
- d. Dozierendenschaft,
- e. Mittelbau,
- f. Studierendenschaft,
- g. Personalabteilung,
- h. Gleichstellungskommission,
- i. Externe Expertin / externer Experte.

² Stimmberechtigt sind die Vertretungen der Hochschul-, Studiengangs-, Instituts- und Forschungsschwerpunktleitung sowie die Dozierendenschaft, Mittelbau und Studierendenschaft mit je einer Stimme. Beratende Funktion haben die Vertretungen der Personalabteilung, der Gleichstellungskommission und die externe Expertin / der externe Experte.

³ Auf Antrag der Findungskommission an die Hochschulleitung kann anstelle einer externen Expertin / eines externen Experten ein externes Gutachten eingeholt werden.

⁴ Zusätzlich kann eine Person aus einem anderen Departement bzw. einer anderen Einheit in der Findungskommission mitwirken (ohne Stimmrecht).

⁵ Findungskommissionen sind, unter Gewährleistung der Fachkompetenz, nach Möglichkeit geschlechterparitätisch zu besetzen.

⁶ Die Zusammensetzung der Findungskommission wird auf Vorschlag der unter lit. a–f von Abs. 1 aufgeführten Organisationseinheiten und Gremien vom Departementsleiter oder von der Departementsleiterin bestimmt. Ausgenommen davon sind die nachfolgenden Fälle, bei denen die Hochschulleitung die Zusammensetzung bestimmt:

- Anstellungen für Leitungsfunktionen,
- Anstellungen für Professorenstellen,
- Anstellungen für Spezialaufgaben,
- Anstellungen in mehreren Departementen

⁷ Von lit. a–h von Abs. 1 abweichende Zusammensetzungen von Findungskommissionen sind von der Hochschulleitung zu genehmigen.

Vom Beisitz externer Experten bzw. Expertinnen (gemäss § 3 Abs. 1 lit. i) kann ausser bei Professorenstellen und Personen mit Leitungsfunktion abgesehen werden. Der Entscheid obliegt der Ernennungsinstanz.

⁸ Der Vorsitz obliegt dem/der Departementsleiter-/in oder einem von ihm/ihr bezeichneten Mitglied der Findungskommission.

§ 4. Verfahren

¹ Das Verfahren umfasst die Vorauswahl, die Evaluation mit ausgewählten Kandidierenden und einen Antrag.

² Zum Verfahren gehört eine Arbeitsprobe, die namentlich eine Unterrichtssituation, eine Präsentation von Forschungsleistungen oder das Darlegen des Unterrichtsverständnisses sein kann.

³ Die Arbeitsprobe (Präsentation) wird hochschulöffentlich durchgeführt. Eine hochschulöffentliche Präsentation richtet sich ausschliesslich an die Angehörigen der ZHdK (Angestellte und Studierende). Inhalte und Angaben sind in diesem Rahmen vertraulich und nicht für Aussenstehende gedacht.

Die Verantwortlichen sind dafür besorgt, dass diese Vorgaben bei der Einladung mitgeteilt werden.

Die Hochschulleitung kann auf schriftlichen Antrag der Findungskommission von einer hochschulöffentlichen Durchführung absehen.

⁴ Die Findungskommission kann tagen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 5. Personalabteilung

¹ Die Personalabteilung ist für das Bewerbungsmanagement zuständig.

² Die Personalabteilung organisiert die Sichtung der Dossiers durch die Findungskommissionsmitglieder. Sie ist Kontaktstelle für alle personalrechtlichen Belange. Sie koordiniert die Aufgaben der Findungskommission und ist für den direkten Kontakt mit den Kandidierenden verantwortlich.

³ Die übrigen organisatorischen Aufgaben werden von den Departementen wahrgenommen.

§ 6. Beschlüsse

¹ Die Findungskommission fasst ihre Beschlüsse zu ihren Anträgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Leitung der Findungskommission.

² Es werden nur die Beschlüsse und die Begründungen protokolliert.

§ 7. Ausstand

Mitglieder der Findungskommission haben in den Ausstand zu treten, wenn sie zu den kandidierenden Personen in näherer persönlicher oder beruflicher Beziehung stehen.

§ 8. Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Findungskommission und die Personalabteilung sind verpflichtet, über die Inhalte und Verfahren Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Abschluss des Verfahrens.

§ 9. Inkrafttreten

Die Hochschulleitung hat dieses Reglement am 15.5.2018 revidiert. Die Änderungen treten per 1. Juni 2018 in Kraft.

Im Namen der Hochschulleitung
Der Rektor
Thomas D. Meier